

## **Erklärung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des EWE Konzerns**

Sehr geehrte Lieferanten und Dienstleister, in unseren Bestellungen verweisen wir auf unsere aktuellen Allgemeinen Einkaufsbedingungen / Vertragsbedingungen für die Beschaffung. Anliegend wollen wir eine kurze Hilfestellung geben, welche AEB in welchem Beschaffungsfall in Anwendung kommt.

Es gibt die Versionen von AEB für

- Dienstverträge
- Kauf- und Werklieferungsverträge
- Bauverträge
- Allgemeine Werkvertragsleistungen

### **AEB für Dienstverträge**

Ein Dienstvertrag (§ 611 BGB) liegt vor, wenn sich eine Vertragspartei zur Leistung von bestimmten Dienstleistungen in Form von Arbeiten, Beratungen, Arbeitnehmerüberlassung und der andere Teil zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet hat. Darunter fallen selbständige oder nichtselbständige; abhängige, eigenbestimmte oder fremdbestimmte Dienstleistungen die zum Teil nach Aufwand vergütet werden.

### **AEB für Kauf- und Werklieferungsverträge**

Ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) liegt vor, wenn ein Gegenstand oder Recht den Inhaber wechseln soll. Eine Partei hat die Verpflichtung zur Übergabe der Sache (Verkäufer) und die andere zur Kaufpreiszahlung der Sache oder des Recht sowie zur Abnahme der Sache.

Ein Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) ist ein Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat. Auf solche Verträge finden die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung, z.B. individuell konfigurierter PC oder Tisch.

### **AEB für Bauverträge**

Ein Bauvertrag (§ 650 a BGB) ist der Vertrag zwischen einem Auftraggeber (Besteller), dem Bauherrn, und einem Auftragnehmer (Unternehmer) über die Erbringung von Bauleistungen. Dabei kann es sich um die Erstellung eines fertigen Neubaus (Schlüsselfertigbau), einzelner Teile davon (Rohbau), Umbauten, Renovierungsarbeiten oder um Einzelleistungen (Maurer-, Malerarbeiten, Installation, Heizungsbau) handeln. Auftragnehmer von Leistungen einzelner Gewerke sind oft Handwerksbetriebe.

### **AEB für Allgemeine Werkvertragsleistungen**

Ein Werkvertrag (§ 631 BGB) ist ein Vertrag über den gegenseitigen Austausch von Leistungen, bei dem sich ein Teil (Werkunternehmer) verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung (Werklohn) durch den anderen Vertragsteil (Besteller) herzustellen. Der Werkunternehmer ist dabei derjenige, der das Werk erstellt. In Abgrenzung zum Dienstvertrag wird nicht (nur) die Leistung, sondern auch und gerade der Erfolg einer Leistung geschuldet. Und genau hierfür will der Werkunternehmer auch einstehen. Das Werk kann sowohl Herstellung bzw. Veränderung einer Sache (z.B. Reparatur) als auch ein anderer, durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein (z.B. Anfertigung eines Gutachtens, chemische Untersuchung eines Stoffes).

Ein Bauvertrag im Sinne des § 650 a BGB ist hier nicht gemeint.